

WGV Schülerversicherungen 2019

A. Schüler-Zusatzversicherung

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Schüler-Zusatzversicherung (BBR Schüler 2019)

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Für die Haftpflichtversicherung:

1.1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016)

1.2 Für die Unfall- und Sachschadenversicherung:

1.2.1 Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010)

1.2.2 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2019 - 225 Prozent)

1.2.3 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2019)

1.2.4 Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfall-Service 2019)

2. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle Schüler, die die Schule/n besuchen, für die der Versicherungsnehmer die Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen hat.

3. Gegenstand der Versicherung

3.1 Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Schäden, welche Dritten während einer versicherten Tätigkeit zugefügt werden.

3.2 Unfallversicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während einer versicherten Tätigkeit zustoßen.

3.2.1 Sachschadenversicherung

In Abänderung zu den unter 1.2 aufgeführten Vertragsgrundlagen für die Unfallversicherung sind Sachschäden aus der Beschädigung und dem Zerstören versicherter Sachen aufgrund eines Unfalles oder unfallähnlichen Ereignisses versichert, die bei einer versicherten Tätigkeit entstanden sind.

Ein unfallähnliches Ereignis liegt vor, wenn durch plötzliche äußere Einwirkung auf den Körper der versicherten Person versicherte Sachen, welche der Schüler mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass eine Gesundheitsschädigung eintrat.

4. Versicherte Tätigkeit

4.1 Versichert ist die Teilnahme des Versicherten:

4.1.1 am lehrplanmäßigen Unterricht, sowie die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind solche, die von der Schule, der Schülermitverantwortung, den Elternvertretungen oder den Fördervereinen der Schule organisiert oder angeboten werden.

4.1.2 an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, sofern die Teilnahme von der Schulleitung genehmigt wurde.

4.2 Weiter sind mitversichert nichtschulische private Betätigungen, soweit ein zeitlicher Zusammenhang zur schulischen Veranstaltung besteht (Freistunden, Mittagspause, Schülergottesdienst, Schulausflüge).

4.3 Falls vom Versicherungsnehmer beantragt, sind bei Internatsschülern Versicherungsfälle versichert, die sich während der Dauer des Internatsaufenthaltes ereignen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsfälle in den Ferien und an Wochenenden, sofern der Internatsschüler in dieser Zeit nicht zur Übernachtung im Internat verbleibt.

4.4 Mitversichert sind auch Versicherungsfälle, die sich auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten ereignen. Der Versicherungsschutz umfasst auch geringfügige Abweichungen auf den Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten. Geringfügig ist eine Abweichung dann, wenn dadurch die Dauer des direkten Weges um nicht mehr als eine Stunde verlängert wird.

5. Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Unfallversicherung

5.1.1 Versicherte Leistungen:

Invaliditätsleistung mit Progression 225 %	bis	EUR	135.000
Invaliditätsgrundsumme		EUR	60.000
Übergangsleistung	bis	EUR	5.000
Todesfallleistung		EUR	5.000
Serviceleistungen	bis	EUR	5.000
Kosten für kosmetische Operationen	bis	EUR	5.000

5.1.2 Besondere Vereinbarungen

5.1.2.1 Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Dies gilt nicht für die Todesfallleistung.

5.1.2.2 Besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und erhält der Verletzte deshalb keine Rente, weil die Erwerbsminderung nicht mindestens 20 % beträgt, leistet die Zusatzversicherung bei einer Erwerbsminderung bis zu 19,9 % eine Kapitalentschädigung. Die Bemessung dieser Kapitalleistung erfolgt nach Ziffer 2.1 AUB 2010.

5.2 Sachschadenversicherung

5.2.1 Versicherte Leistungen

Die Versicherungsleistung beträgt je Schüler und Schadenereignis höchstens EUR 500.

5.2.2 Versicherte Sachen

5.2.2.1 Versichert sind Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräte, Prothesen, Kleidungsstücke und zum Schulgebrauch notwendige Sachen.

5.2.2.2 Foto-, Filmapparate, Videogeräte- und elektronische Geräte (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop) und Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

5.2.2.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen, Zahnspangen, Hörgeräten und Prothesen sind auch dann versichert, wenn kein Unfall oder unfallähnliches Ereignis für den Schaden ursächlich war und diese Sachen vom Versicherten beim Sportunterricht getragen wurden.

5.2.2.4 Nicht versichert sind Wertsachen, Bargeld, Urkunden, Uhren, Schmuck, Schlüssel, Fahrräder und Musikinstrumente.

5.2.3 Entschädigungsleistung

Ersetzt werden die Reparaturkosten für die Instandsetzung der Sachen oder bei einem (wirtschaftlichen) Totalschaden der Zeitwert der beschädigten Sache. Schäden aus dem Abhandenkommen dieser Sachen sind nicht versichert.

Eine Entschädigung erfolgt nur insoweit, als die Kosten nicht von einer Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder über die für Beamte geltenden Beihilfavorschriften erstattet werden.

Der Zeitwert am Schadentag wird wie folgt ermittelt:

- Voller Anschaffungswert bei einer Gebrauchsdauer bis zu einem Jahr
- 60 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 2 Jahren
- 40 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bis zu 3 Jahren
- 20 % des Anschaffungswertes bei einer Gebrauchsdauer bei mehr als 3 Jahren

5.3 Haftpflichtversicherung

5.3.1 Versicherungssummen

EUR 3.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden
 EUR 100.000 für Vermögensschäden

Abweichend von Ziff. 6.1 AHB 2016 steht die Versicherungssumme jedem Versicherten je Versicherungsfall zur Verfügung. Eine Begrenzung der Versicherungsleistung nach Ziff. 6.2 AHB 2016 findet nicht statt.

5.3.2 Abweichend von Ziffer 7.4 AHB 2016 sind Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen die Versicherten, sowie Ansprüche der Versicherten untereinander mitversichert.

5.3.3 Besondere Vereinbarungen

5.3.3.1 Erlangt der Versicherte/Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

5.3.3.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2016 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.3.3.3 Bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abweichung von Ziff. 7.7 AHB 2016 auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche Tätigkeit des Versicherten an oder mit diesen Sachen (bspw. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.3.3.4 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von versicherten Schülern berufen, soweit dies der Versicherte wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Schuljahr EUR 5.000.

5.3.3.5 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Teilnahme an Betriebs- und Sozialpraktika sowie an Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in Betrieben auf dem jeweiligen Betriebsgelände ereignen.

Eine bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von:

- Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und für die keine Versicherungspflicht besteht.
- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen -. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

5.3.4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

5.3.4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2016 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung

elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 5.3.4.1 (1) bis 5.3.4.1 (3) gilt:

Dem Versicherten obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherte diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26.2 AHB 2016.

- 5.3.4.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen betragen die Versicherungssummen EUR 100.000 für Personen- und Sachschäden sowie EUR 50.000 für Vermögensschäden. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2016 stellt/stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Verträge eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB 2016 wird gestrichen.

- 5.3.4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2016 – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 5.3.4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 5.3.4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherte bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- (3) gegen den Versicherten, soweit dieser den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat.

5.3.5 Mitversicherung von Vermögensschäden

5.3.5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2016 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.

5.3.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherten (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn des Schuljahres, frühestens aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag im Sinne von Ziff. 9.1 AHB 2016 zahlt.

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf oder vor dem 31.07. eines Jahres dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Dies gilt nicht bei einer abweichenden Vereinbarung.

Im Übrigen gelten die Ziff. 9 ff. AHB 2016.

6.2 Fester Beitrag

Die Versicherungsverträge werden gegen einen festen Betrag gemäß § 3 der Satzung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. abgeschlossen. Damit entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung sowie eine eventuelle Nachschusspflicht (§§ 15 und 5 der Satzung).

6.3 Direktanspruch der Versicherten

Schadenanzeigen sind von den Versicherten unverzüglich nach ihrer Vervollständigung und Unterzeichnung durch die vom Versicherten besuchte Schule an den Versicherer zu leiten.

Die Versicherten können gegen Vorlage der von der Schule bestätigten und unterzeichneten Schadenanzeige die Rechte aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend machen.

6.4 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die

durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2019 – 225 Prozent)

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel vereinbart. Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer 2.1 und Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010) ermittelt.

Ziffer 2.1 AUB 2010 wird wie folgt ergänzt:

1. Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 25 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich 1 Prozent aus der Versicherungssumme.
2. Für jeden Prozentpunkt, der den unfallbedingten Invaliditätsgrad von 50 Prozent übersteigt, zahlen wir zusätzlich weitere 1 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbed. Inv.-Grad	Leistung aus der Vers.Summe						
%	%	%	%	%	%	%	%
26	27	45	65	64	117	83	174
27	29	46	67	65	120	84	177
28	31	47	69	66	123	85	180
29	33	48	71	67	126	86	183
30	35	49	73	68	129	87	186
31	37	50	75	69	132	88	189
32	39	51	78	70	135	89	192
33	41	52	81	71	138	90	195
34	43	53	84	72	141	91	198
35	45	54	87	73	144	92	201
36	47	55	90	74	147	93	204
37	49	56	93	75	150	94	207
38	51	57	96	76	153	95	210
39	53	58	99	77	156	96	213
40	55	59	102	78	159	97	216
41	57	60	105	79	162	98	219
42	59	61	108	80	165	99	222
43	61	62	111	81	168	100	225
44	63	63	114	82	171		

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung (BB KosmOp 2019)

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010) leisten wir Ersatz für Kosten unfallbedingter kosmetischer Operationen.

1. Voraussetzungen für die Leistungen:

- 1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

- 1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht

2. Art und Höhe der Leistungen:

- 2.1 Wir leisten bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Höchstbetrag für nachgewiesene
 - Arzthonorare und sonstige Operationskosten
 - notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus
- 2.2 Wir leisten nicht Ersatz für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

3. Ausschluss der Dynamik

Der vereinbarte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Serviceleistungen in der Unfallversicherung (BB Unfallservice 2019)

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010) erbringen wir folgende Leistungen:

1. Art der Leistungen:

- 1.1 Wir ersetzen nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

Die Kosten ersetzen wir auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.
- 1.2 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.
- 1.3 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.
- 1.4 Bei einem Unfall im Ausland ersetzen wir die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.
- 1.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland ersetzen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

2. Höhe der Leistungen:

- 2.1 Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Ausschluss der Dynamik

Der vereinbarte festgelegte Höchstbetrag für den Kostenersatz nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

B. Garderobe-/Fahrradversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe und Fahrrädern (AVB Schüलगarderobe 2019)

1. Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle Schüler, die die Schule/n besuchen, für die der Versicherungsnehmer die Garderobe- und/oder Fahrradversicherung abschlossen hat.

2. Versicherte Sachen der Schüler

Versichert sind

2.1 in der Garderobeversicherung;

Kleidungsstücke, Halstücher, Handschuhe, Fahrrad- und Motorradhelme, Schuhe und Schirme;

Schultaschen einschließlich Sachen, die zum Schulbesuch erforderlich sind, insbesondere Schulmäppchen mit Inhalt, Schulbücher, Taschenrechner, Vesperschaft und Trinkflaschen.

Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, elektronische Geräte (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop), Ton-, Bild- und Datenträger sowie Sportgeräte sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung einer Lehrkraft für Unterrichtszwecke mitgebracht werden.

Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, Uhren, Brillen, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Kosmetikartikel, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

2.2 in der Fahrradversicherung:

Fahrräder mit Zubehör.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

3. Versicherte Gefahren

3.1 In der Fahrrad- und Garderobeversicherung leistet der Versicherer Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen, wenn diese während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

- an den von der Schulleitung dazu bestimmten Plätzen im Schulgebäude oder dem Schulgrundstück oder
- außerhalb des Schulgrundstücks (z.B. Sporttag, Schulausflug, Schulgottesdienst) an einem von der Aufsichtsperson bestimmten Ort unter Aufsicht

abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt sind.

Entschädigung wird auch geleistet, wenn versicherte Sachen nach Beendigung des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung auf Veranlassung der Schulleitung oder eines Lehrers in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewährt, aufbewahrt werden.

3.2 In der Fahrradversicherung sind auch Schäden an Fahrrädern versichert, die auf dem unmittelbaren Weg zu und von der schulischen Veranstaltung eintreten.

3.3 Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern sind nur versichert, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

3.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

EUR 200 in der Garderobeversicherung und auf

EUR 1.000 in der Fahrradversicherung.

3.5 Der Versicherte trägt an jedem Schaden einen Selbstbehalt von EUR 10.

4. Ausschlüsse

- 4.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

Führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 4.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gefahren oder Schäden, die verursacht werden durch

4.2.1 den Zustand der Garderobestücke;

4.2.2 Substanzen, die sich in den Garderobenstücken befinden;

4.2.3 Witterungseinflüsse;

4.2.4 Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, politische Gewalthandlungen oder Kernenergie.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen (Ziffer 4.2.1 bis 4.2.4) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

- 4.3 Nicht versichert sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn des Schuljahres, frühestens aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 6.1 zahlt.

6. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 6.1 Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

- 6.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

- 6.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 7.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 7.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 7.4 und 7.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

7.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 7.3 darauf hingewiesen wurde.

7.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 7.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

8. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

8.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

8.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

9. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

10. Vertragsdauer; Kündigung

10.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf oder vor dem 31.07. eines Jahres dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Dies gilt nicht bei einer abweichenden Vereinbarung.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung in Textform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der

laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

- 10.3 Wird für einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall keine Entschädigung beansprucht, so ist die Kündigung nur zulässig, sofern der Versicherungsfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt; sie ist spätestens einen Monat, nachdem die Partei von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu erklären.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

11. Entschädigungsberechnung

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung gemäß Ziff. 3.4 ersetzt der Versicherer

- 11.1 bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn die versicherte Sache durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in ihren früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

- 11.2 bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert, bei den nachfolgend aufgeführten Sachen höchstens jedoch einen Vom-Hundertsatz des Wiederbeschaffungspreises nach der folgenden Staffel:

- 11.2.1 bei Kleidungsstücken, Halstüchern, Handschuhen, Fahrrad- und Motorradhelmen, Schuhen und Schirmen:

bis zu einem Alter von 1 Jahr	100 %
bis zu einem Alter von 2 Jahren	60 %
bis zu einem Alter von 3 Jahren	40 %
bei einem Alter von über 3 Jahren	20 %

- 11.2.2 bei Fahrrädern einschl. Zubehör:

bis zu einem Alter von 1 Jahr	100 %
bis zu einem Alter von 2 Jahren	90 %
bis zu einem Alter von 3 Jahren	80 %
bis zu einem Alter von 4 Jahren	70 %
bis zu einem Alter von 5 Jahren	60 %
bis zu einem Alter von 6 Jahren	50 %
bei einem Alter von über 6 Jahren	40 %

12. Obliegenheiten des Versicherten

- 12.1 Schadenanzeigen sind von den Versicherten unverzüglich nach ihrer Vervollständigung und Unterzeichnung durch die vom Versicherten besuchte Schule an den Versicherer zu leiten.

Die Versicherten können gegen Vorlage der von der Schule bestätigten und unterzeichneten Schadenanzeige die Rechte aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend machen.

- 12.2 Schäden, entstanden durch Diebstahl, sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

13. Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten des Versicherten

- 13.1 Wird eine Obliegenheit des Versicherten nach Ziff. 12 vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 13.2 Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

- 13.3 Weist der Versicherte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

13.4 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

14. Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer an den Versicherten gezahlt.

15. Wiederherbeigeschaffte Sachen

15.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15.2 Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

16. Versicherung für fremde Rechnung

Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen auf den/die Versicherten entsprechende Anwendung.

17. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie 215 VVG.

18. Fester Beitrag

Die Versicherungsverträge werden gegen einen festen Betrag gemäß § 3 der Satzung der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. abgeschlossen. Damit entfällt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung, sowie eine eventuelle Nachschusspflicht (§§ 15 und 5 der Satzung).

19. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen

20. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.